



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Gebäudemanagement und Schulen

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0551**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	17.01.2024			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.01.2024			
Kreisausschuss	Vorberatung	19.02.2024			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.03.2024			

### Satzung zur Umsetzung der Finanzierung von Schulbaumaßnahmen durch Zuweisungen gemäß § 10a Finanzausgleichsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Satzung zur Umsetzung des § 10 a Finanzausgleichsgesetz M-V des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 17. Januar 2024

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### **Begründung:**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, durch Änderungsgesetz zum Finanzausgleichgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FAG) den § 10a FAG, einzufügen. Die Träger der Schulentwicklungsplanung erhalten danach allgemeine Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben für Schulbauten im Zeitraum 2024 bis 2027. Dem Landkreis Vorpommern-Rügen werden Mio. 6,827 EUR Zuweisungen insgesamt pro Jahr für allgemeinbildende Schulen in staatlicher Trägerschaft, § 10 a Abs. 1 FAG zugewiesen. Davon entfallen 55 % auf Maßnahmen kreisangehöriger Schulträger und 45 % auf Maßnahmen des Landkreises als Schulträger. Vorab sollen den Schulträgern zur Umsetzung von Kleinbau- und Instandhaltungsmaßnahmen 20% Prozent im Jahr 2024 und in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils zehn Prozent pauschal für kleinere Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Eine Mittelzuweisung kommt nur in Betracht, wenn eigene finanzielle Mittel des Schulträgers in gleicher Höhe eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird, § 10 a Abs. 3 FAG.

Mit Ablauf des Programmes verbleibende Mittel fließen in die Infrastrukturpauschale zurück.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des § 10a FAG wird durch den Gesetzesentwurf den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugewiesen. Die Rechtsgrundlage für das Verfahren im Landkreis soll die zur Entscheidung des Kreistages vorgelegte Satzung werden. Vorlage für den Entwurf ist die Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die dort mit dem Land abgestimmt und zwischenzeitlich beschlossen worden ist.

Zur Priorisierung der angemeldeten Vorhaben soll durch Beschluss des Kreisausschusses ein Beirat gebildet werden, § 4 Abs.6 der Satzung. Die Zusammensetzung des Beirates ergibt sich aus § 4 Abs. 9 der Satzung. Dazu werden neben dem Landrat durch den Kreisausschuss zwei weitere Mitglieder benannt. In Betracht käme so auch ein Vertreter des Bildungs- und Kulturausschusses. Die Interessen der öffentlich-rechtlichen Schulträger und der kreisangehörigen Gemeinden werden durch 4 weitere Mitglieder gewahrt, die durch den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisverband des Städte- und Gemeindetages benannt werden. Letzterer stellt ein weiteres Mitglied des Beirates. Die Beschlussfassung über den Beirat ist für die Kreisausschusssitzung am 6.5.2024 vorgesehen. Die erste Beschlussfassung des Beirates über die Priorisierung der eingereichten Vorhaben soll bis zum 30.06.2024 erfolgen.

Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Bedarfsanzeige ist für Anfang April 2024 vorgesehen. Beizufügen sind ein Finanzierungs- und Bauzeitenplan sowie Eigenerklärung des Antragsstellers innerhalb einer vierwöchigen Antragsfrist.

Der Beirat entscheidet über die Aufnahme von Projekten in die Projektliste, die Priorisierung anhand der in § 5 der Satzung verankerten Priorisierungskriterien und des dort festgelegten Bewertungsmaßstabes sowie über den Umfang und den Zeitpunkt einer möglichen Zuweisung.

Die finale Entscheidung trifft die vom Ministerium für Bildung einzurichtende Lenkungsgruppe, die sich aus je einem Vertreter des Ministeriums für Bildung, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Kommunalangelegenheiten, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zusammensetzt.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Umsetzung des § 10 a  
 Finanzausgleichsgesetz M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen  
 Anlage 2 - Entwurf Formular Bedarfsanmeldung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Möglicher Zuweisungsanteil für LK 2024:	2.629.320,00 €
<b>Finanzierung</b>	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Zuweisungsanteile für den Landkreis in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2025 2.850.735,00 € Haushaltsjahr: 2026 2.850.735,00 € Haushaltsjahr: 2027 2.850.735,00 € Haushaltsjahr: 2028 0,00 €

Bemerkungen:

Der Landkreis erhält für das Jahr 2024 einen Zuweisungsanteil in Höhe von 2.629.320,00 €, die sich aus den Beträgen der Zuweisung für Instandhaltungsmaßnahmen basierend auf der Schülerzahl der Schulen in Trägerschaft in Höhe von 171.600,00 € sowie der möglichen 45%-igen Zuweisung in Höhe von 2.457.720,00 € für Investivmaßnahmen zusammensetzt.

Zuwendungssumme Landkreis Vorpommern-Rügen je Jahr (2024-2027)	2024	2025	2026	2027
Zuwendungssumme	6.827.000,00 €	6.827.000,00 €	6.827.000,00 €	6.827.000,00 €
Vorabzuweisung kleinere Maßnahmen § 10 a Abs. 2, 6 FAG	1.365.400,00 €	682.700,00 €	682.700,00 €	682.700,00 €
Aufteilung:	20 %	10 %	10 %	10 %
Kommunen	1.193.800,00 €	596.900,00 €	596.900,00 €	596.900,00 €
Landkreis	171.600,00 €	85.800,00 €	85.800,00 €	85.800,00 €
Zuwendungsbetrag für größere Investitionen	5.461.600,00 €	6.144.300,00 €	6.144.300,00 €	6.144.300,00 €
Aufteilung:				
Kommunen 55 %	3.003.550,00 €	3.379.365,00 €	3.379.365,00 €	3.379.365,00 €
Landkreis 45 %	2.457.720,00 €	2.764.935,00 €	2.764.935,00 €	2.764.935,00 €
Zuwendung Landkreis				
Kleinere Maßnahmen	171.600,00 €	85.800,00 €	85.800,00 €	85.800,00 €
Größere Investitionen	2.457.720,00 €	2.764.935,00 €	2.764.935,00 €	2.764.935,00 €
Gesamtsumme	2.629.320,00 €	2.850.735,00 €	2.850.735,00 €	2.850.735,00 €

Die Aufteilung der Zuwendungen ab dem Jahr 2025 werden zur nächsten Haushaltsplanung festgelegt und können dann eingesehen werden.